ABLEHNUNG DURCH DIE KRANKENKASSE?

Sie haben Rechte - nutzen Sie Ihre Möglichkeiten!

Ein Ablehnungsbescheid bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Versorgung endgültig nicht möglich ist. Gesetzlich Versicherte haben das Recht, Entscheidungen ihrer Krankenkasse überprüfen zu lassen.

Welche Möglichkeiten haben Sie?

1. Widerspruch gegen den Bescheid

Gegen einen Ablehnungs- oder Teilablehnungsbescheid kann in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

- **Ein Widerspruch kann sinnvoll sein, wenn:**

> eine beantragte Vorsorgung vollständig abgelehnt wurde
> nur eine abweichende oder einfachere Versorgung genehmigt wurde
> medizinisch notwendige Bestandteile nicht berücksichtigt wurden
> die Versorgung den individuellen Bedarf nicht ausreichend abdeckt

2. Fristwahrender Widerspruch

Falls mehr Zeit für Unterlagen oder Begründungen benötigt wird, kann zunächst ein fristwahrender Widerspruch eingereicht werden

Beispiel: Ich lege hiermit fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ... ein. Die ausführliche Begründung reiche ich nach.

So bleibt die Widerspruchsfrist gewahrt.

3. Ergänzende Unterlagen einreichen

Zur Begründung können hilfreich sein:
> ärztliche Stellungnahmen
> Therapieempfehlungen
> Berichte behandelnder Fachexperten
> Angaben zu Einschrankungen im Alltag
> technische oder versorgungsbezogene Stellungnahmen

Akteneinsicht beantragen!
Um den Widerspruch fundiert zu begründen, sollten Sie die Kasse um Akteneinsicht bitten. Verlagen Sie insbesondere das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD), falls dieses zur Ablehnung geführt hat.

Welche Fristen gelten?

Widerspruch gegen den Bescheid

Widerspruch gegen Bescheide:
in der Regel **1 Monat** nach Bekanntgabe

Wichtig:
Verpassen Sie die Frist nicht.
Eine Begründung kann häufig später ergänzt werden.

(Im Einzelfall können abweichende Regelungen gelten.)

Wir unterstützen Sie bei Ihrem Widerspruch

Eine Ablehnung ist für viele Patientinnen und Patienten schwer nachvollziehbar, Wir helfen Ihnen gerne dabei!

> versorgungsbezogene Unterlagen zusammenzustellen
> medizinische und technische Besonderheiten der Versorgung darzustellen
> Informationen für einen Widerspruch zu ergänzen

Unser Ziel ist eine bedarfsgerechte und medizinisch sinnvolle Versorgung.

Bitte beachten Sie:
Wir bieten keine Rechtsberatung, unterstützen jedoch im Rahmen unserer fachlichen Expertise zu Ihrer Versorgung.

Telefon
08106-36630

E-Mail
kv@gottinger.de

Website
www.gottinger.de

GOTTINGER